

Merkblatt für die Anmeldung einer Geburt

Jede Geburt ist binnen einer Woche dem Standesamt anzuzeigen. Wird das Kind in einem Krankenhaus geboren, erfolgt die Anzeige aufgrund der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung von dem Krankenhaus.

Bei sog. Hausgeburten erfolgt die Anzeige mündlich. Hierzu sind folgende Personen verpflichtet:

- jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist,
- jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist. Dies jedoch nur, wenn die sorgeberechtigten Eltern an der Anzeige gehindert sind.

Unterlagen die bei der Anmeldung der Geburt vorzulegen sind:

(Bitte stets Originalurkunden und ggf. Originalübersetzungen vorlegen! Sie erhalten alle Urkunden zurück)

- Personalausweis / Reisepass von Vater und Mutter
- ggf. Einbürgerungsurkunde
- bei Auslandsbeteiligung: Aufenthaltstitel
- von dem/den sorgeberechtigten Elternteil/en unterschriebene Namensklärung

Die weiteren Unterlagen richten sich in erster Linie nach dem Familienstand der Mutter:

Mutter ist ledig und bisher noch nicht verheiratet gewesen

- Geburtsurkunde der Mutter
- Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter
- Evtl. Sorgerechtsklärung vom zuständigen Jugendamt

Eltern sind miteinander verheiratet

- Aktuelle beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch oder Heiratsurkunde mit Nachweis über die Namensführung in der Ehe oder
- bei Eheschließung ab 2009 beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister oder Eheurkunde.
- Geburtsurkunden der Eltern.

Bei Heirat der Eltern im Ausland oder vor einer Auslandsvertretung, einem Geistlichen etc. in Deutschland :

- Heiratsurkunde mit Legalisation bzw. Apostille sowie Übersetzung eines öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzers (außer bei internationalen Urkunden).
- Ggf. Bescheinigungen über Namensklärungen.
- Soweit vorhanden, aktuelle beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, das auf Antrag angelegt wurde oder (ab 2009) beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister oder Eheurkunde, wenn die Eheschließung auf Antrag beim Standesamt registriert wurde.
-

Mutter ist geschieden

- Geburtsurkunde der Mutter
- Begl. Abschrift aus dem Familienbuch der letzten Ehe mit Scheidungsvermerk und ggf. Vermerk einer Namensänderung bzw. Heiratsurkunde und Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk und ggf. Nachweis über eine Namensänderung.
- Bei Heirat im Ausland: Heiratsurkunde mit Legalisation bzw. Apostille sowie Übersetzung eines öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzers.
- Bei Scheidung im Ausland: Erkundigen Sie sich bitte beim Standesamt über die erforderlichen Dokumente

Mutter ist verwitwet

- Begl. Abschrift aus dem Familienbuch mit Vermerk über den Tod des Mannes und ggf. Vermerk einer Namensänderung oder Heiratsurkunde mit Nachweis der Namensführung in der Ehe und Sterbeurkunde des Mannes; ggf. Nachweis über Namensänderungen.
- Bei Heirat bzw. Tod im Ausland: Heiratsurkunde bzw. Sterbeurkunde mit Legalisation bzw. Apostille sowie mit Übersetzung eines beeidigten Übersetzers.

Eintragung des Vaters bei zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheirateten Müttern

Der leibliche Vater des Kindes kann eingetragen werden, wenn bei der Beurkundung der Geburt vorgelegt werden:

- Geburtsurkunde des Vaters
- Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, ggf. Sorgeerklärung
- wenn der Vater ledig ist: Geburtsurkunde des Vaters, ggf. mit Übersetzung.
- wenn der Vater verheiratet oder verheiratet gewesen ist: Aktuelle beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch oder Eheurkunde. Bei Eheschließung im Ausland Heiratsurkunde mit Übersetzung und Bescheinigung über Namensklärung.

Bei Aussiedlern werden zusätzlich benötigt:

- Vertriebenenausweis
- Registrierschein
- Bescheinigung über alle Namensklärungen (z.B. nach §94 BVFG oder zum Ehenamen).

Namenserklärungen:

- § 94 BVFG und Art. 47 EGBGB:
Vertriebene und Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge können - soweit sie ihre Namen nicht bereits in der deutschen Form führen- durch Erklärung ihre Vor- und Familiennamen in einer deutschsprachigen Form annehmen und dem deutschen Namensrecht fremde Bestandteile (z.B. Vatersnamen) ablegen.
- Personen, die nach ausländischem Recht einen Namen erworben haben und deren Namensführung sich jetzt nach deutschem Recht richtet (z.B. durch Einbürgerung) können durch Erklärung ihre Vor- und Familiennamen in eine deutschsprachige Form bringen, Namensbestandteile ablegen oder Eigennamen in Vor- und Familiennamen angleichen.